

Satzung

für den Verein

„Hoppenrader Gemeindeleben e. V. - Verein für Bildung, Kultur und Sport“

§ 1

Grundsätze

- (1) Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität.
- (3) Der Verein tritt rassistischen, extremistischen und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen und bietet nur solchen natürlichen oder juristischen Personen eine Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen.

§ 2

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Hoppenrader Gemeindeleben - Verein für Bildung, Kultur und Sport – Hoppenrade“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Hoppenrade.

Der Verein wurde am 11.03.2016 gegründet.

- (4) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und –kunde sowie die Förderung und Pflege von Bildung, Kunst und Kultur, Denkmalpflege und Sport in der Gemeinde Hoppenrade.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

Wissenschaftliche Vorträge und Lesungen, die Herausgabe von Chronikheften und Flyern, die Organisation von Konzerten und Theaterabenden sowie von Veranstaltungen im künstlerischen, sportlichen und kunsthandwerklichem Bereich, die Förderung sportlicher Leistungen insbesondere im Kinder- und Jugendbereich, die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit, schützenswerter Objekte und Einrichtungen der Seniorenarbeit.

§ 4

Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.
- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich zur Satzung des Vereins bekennt und seine Ziele unterstützt. Jugendliche können nach Vollendung des 14. Lebensjahres Mitglied werden, wenn die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern, fördernde Mitglieder müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen Erziehungsberechtigten zu stellen.
- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jeweils zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und Ziele des Vereins verstößt oder trotz Mahnung ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr besteht. Über seinen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Entscheidung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, womit die nächste Mitgliederversammlung den Ausschluss endgültig entscheidet.
- (6) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
- (7) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (8) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in einer Beitragsordnung festgeschrieben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 3 bis 5 Personen; dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern, und wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes und Unterschreitung der Mindestanzahl wird ein Vorstandsmitglied kommissarisch berufen und bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestellt.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. bzw. 2. Vorsitzenden allein oder durch jeweils zwei weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- (3) Der Vorstand hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Satzung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Ihm obliegen insbesondere:

- a) die Organisation der Geschäftsführung
 - b) die Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) die Vorlage des Jahresberichtes, des Jahresabschlusses und des Haushaltsvoranschlages
 - d) die Vorbereitung von Satzungsänderungen
 - e) das Vorschlagen der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - f) die Herbeiführung von redaktionellen Veränderungen der Satzung aufgrund von Beanstandungen durch das Registergericht zum Erwerb der Rechtsfähigkeit des Vereins
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Einberufen werden diese Sitzungen durch den 1. oder 2. Vorsitzenden. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens sieben Tage. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind.
- (5) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren und vom 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, Sachverständige zur Klärung von Problemen zu den Vorstandssitzungen einzuladen.
- (8) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich, anfallende Kosten sind in der durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Form zu erstatten.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Benachrichtigung oder öffentliche Bekanntgabe unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Auf Vorschlag des Versammlungsleiters wird ein Mitglied von der Versammlung als Schriftführer bestimmt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlussfassung auf der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen durch Wahl oder Abstimmung, für Satzungsänderungen bzw. die Auflösung des Vereins gelten besondere Bestimmungen, die in den § 9 und 10 dieser Satzung geregelt sind. Die Beschlussfassung wird offen durchgeführt, auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt sie geheim.
- (8) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr obliegen insbesondere:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und des Prüfberichts der Kassenprüfer
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfern zur Kontrolle der Buchführung und des Jahresabschlusses
 - e) Festlegung der Aufgaben des Vereins
 - f) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - g) Beschluss des Haushaltsplanes
 - h) Beschluss über die Erstattung von Aufwandsentschädigungen
 - i) Beschluss von Satzungsänderungen
 - j) Auflösung des Vereins
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Dieses Protokoll wird den Mitgliedern kurz nach der Mitgliederversammlung zur Verfügung gestellt.

§ 9 Satzungsänderungen

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung war und der Einladung der neue und der alte Satzungstext beigelegt wurden.
- (3) Satzungsänderungen, die von Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist in einer Mitgliederversammlung eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn die Auflösung des Vereins als Tagesordnungspunkt Bestandteil der Einladung zur Mitgliederversammlung war.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hoppenrade, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports und der Geschichtsaufarbeitung der Gemeinde zu verwenden hat.